

Vertragsgegenstand

Im Auftrag des Leistungsnehmers übernimmt IMS Services Dienstleistungen die Aufgaben einer internen Meldestelle gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).

Vertragserfüllung

Mit Bereitstellung der Informations- und Meldeplattform über die Homepage IMS Services „Meldestelle HinSchG“, zur Verfügung stellen der Meldekanäle (Persönlich, Telefon, Internet-Kontaktformular), sowie Aushang-vorlage interne Meldestelle für den Leistungsnehmer, zur Verfügung stellen einer Onlineunterweisung Hinweisgeberschutz-gesetz für die Beschäftigten der Leistungsnehmer, sowie Umsetzung der Aufgaben einer internen Meldestelle, gemäß HinSchG, bei Eingang von Meldungen, als erfüllt. Zu keinem Zeitpunkt ist IMS Services verantwortlich für den Aushang interne Meldestelle im Unternehmen, oder für die Umsetzung der Pflichtinformationen (Onlineunterweisung) im Unternehmen.

Vertragsaufgaben Leistungsnehmer

Der Leistungsnehmer hat die Aufgabe den Aushang (Analog, Digital) interne Meldestelle im Unternehmen einzurichten und die Pflichtunterweisung gemäß HinSchG umzusetzen. Hardware und Software ist ausschließlich vom Leistungsnehmer, zu Lasten des Leistungsnehmers, zur Verfügung zu stellen.

Vertragsabschluss, Vertragsbeginn, Dauer, Beendigung und Weiterführung

Der Vertragsabschluss wird mit Unterzeichnung dieses Vertrages umgesetzt. Vertragsbeginn ist das Unterzeichnungsdatum. Die Vertragsdauer beträgt 36 Monate. Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Vertragsende (Tagegenau) gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert sich dieser Vertrag um 12 Monate. Dieser Vertrag (Verlängerungsvertrag) kann dann mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden.

Sonderkündigungsrechte

Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere dem wiederholten Verstoß gegen die vertraglichen Hauptpflichten bleibt unberührt. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Mängel erfolgen. Ein Sonderkündigungsrecht besteht auch für den Leistungsgeber, wenn er die gesetzlichen Bestimmungen (HinSchG, interne Meldestelle) nicht mehr ausüben kann.

Kündigungsform

Eine Kündigung bedarf der Schriftform (Postsendung, Mailnachricht mit Empfangsbestätigung).

Leistungskosten, Zahlungsart

Die Leistungskosten betragen monatlich 15.00€ (In Worten: Fünfzehn Euro) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Derzeit 19%). Weitere Leistungskosten für die Bearbeitung von Meldungen (Fahrtkosten, Arbeitsleistung, Organisationszeit) werden mit einer Kostenpauschale von 45.00€ (In Worten: Fünfundvierzig Euro) Stundensatz (60 Minuten) mit Rechnungsbeleg in Rechnung gestellt. Die Zahlungsart ist Banküberweisung vom Leistungsnehmer an IMS Services. Als Zahlungsfrist wird der 15. des Leistungsmonats festgesetzt. Die Anweisung als Jahresbetrag ist freigestellt. Bei Jahresüberweisung ist die Zahlungsfrist der 15. Tag des Monats, in dem der Leistungsbeginn liegt.

Überweisungsinformation

IMS Services Seitz Joachim
HypoVereinsbank UniCredit
IBAN DE35 793 200 75 001 261 6627

Verschwiegenheitsklausel

Der Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichtet sich über diese Vertragsinhalte Stillschweigen zu bewahren. Im Rahmen der Aufgabe als interne Meldestelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) unterliegt die Meldestelle einer besonderen Verschwiegenheitspflicht und Schutz der Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder sonstiger Person, die in der Meldung erwähnt werden, dürfen nur in Ausnahmefällen (HinSchG) herausgegeben werden, etwa in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörde.

Haftung und Haftungsausschluss

Schadensersatzansprüche des Leistungsgebers sind ausgeschlossen, soweit sich aus den nachfolgenden Gründen nicht etwas anderes ergibt. Dies gilt auch für den Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Leistungsgebers, falls der Leistungsnehmer gegen diese Ansprüche auf Schadensersatz erhebt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche nach grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des Leistungsgebers und Leistungsnehmers, oder seinen gesetzlichen Vertretern, oder Erfüllungsgehilfen.

Datenschutz

Datenschutzinformation zu Hinweisgeber gemäß Art. 13 DSGVO für betroffene Personen

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch IMS Services Dienstleistungen und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Wer ist für den Datenschutz verantwortlich und wer ist Datenschutzbeauftragter?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

IMS Services Dienstleistungen

Joachim Seitz

Weinbergweg 23

97702 Münnerstadt

Telefon (0 97 33) 40 07

Mobil (01 60) 979 36 815

info@imsservices.biz

Sie erreichen unsere verantwortliche Stelle für Datenschutz unter:

IMS Services Dienstleistungen

Datenschutzbeauftragter

Weinbergweg 23

97702 Münnerstadt

Telefon (0 97 33) 40 07

Mobil (01 60) 979 36 815

info@imsservices.biz

Für welche Zwecke erheben wir die Daten?

Artikel 6 DSGVO (1) a, b und c

- Einwilligung (Kontaktaufnahme)
- Zur Erfüllung eines Vertrages (Meldung HinSchG)
- Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (HinSchG)

Welche Daten werden erhoben und verarbeitet?

Wir erheben folgende persönliche Daten:

- Melddaten: Name und Vorname, Adressdaten, Erreichbarkeiten (Freiwillig)
- Arbeitgeberdaten (Name, Adresse, Erreichbarkeiten)
- Erhebungsdatum der Meldung
- Melddaten und Hinweise, Anlagen zur Meldung (Beweisdaten)

Welches berechnete Interesse haben wir an den Daten?

Auftragserfüllung als interne Meldestelle mit Meldekanal nach HinSchG, sowie Umsetzung gesetzlicher Grundlagen (HinSchG), sowie Umsetzung der gemäß HinSchG verpflichteten Aufgaben.

An welche Parteien werden die Daten übermittelt?

Eine Weitergabe Ihrer Daten durch Unternehmen erfolgt innerhalb des Unternehmens an folgende Parteien:

- Keine Weitergabe von persönlichen Daten an Dritte (Schutz der Identität der Hinweisgeber)
- Vorbehalt der Weitergabe persönlicher Daten an Strafverfolgungsbehörden und externen Meldestellen, bei erforderlichem Bedarf und gesetzlicher Grundlage.
- Vorbehaltlich, im Rahmen von Regressansprüchen bei vorsätzlicher Falschmeldung, Weitergabe an Auftragsverarbeitungsdienstleister

Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigt. Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von uns auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeiter vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß unseren Weisungen verarbeiten, oder andere gesetzlichen Vorgaben (HinSchG) dazu verpflichten.

Werden die Daten in ein Drittland übermittelt?

- Nein

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Unternehmen speichert Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für die Erbringung der damit verbundenen vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. Hiervon umfasst ist neben der Dauer der eigentlichen Geschäftsbeziehung (Umsetzung HinSchG) auch die Datenverarbeitung im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung von Maßnahmen zum HinSchG. Daneben unterliegt das Unternehmen verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie aus steuerrechtlichen Vorschriften (Abgabenordnung (AO)) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen fünf bis zehn Jahre. Außerdem kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren).

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht, jederzeit eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob wir personenbezogene Daten verarbeiten und das Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten. Daneben steht Ihnen das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Datenverarbeitung zu, sowie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzulegen, bzw. die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit zu widerrufen oder die Datenübertragung zu fordern.

Haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde?

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)

Promenade 27

91522 Ansbach

Telefon: +49 (0) 981 53 1300

Telefax: +49 (0) 981 53 98 1300

E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Sie haben dort auch die Möglichkeit eine Beschwerde „Online“ zu erklären.

Datenverarbeitungsvertragsvereinbarung

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten von Auftragsverarbeiter und -nehmer (im folgenden auch „Parteien“ genannt) im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag.

Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer)

personenbezogene Daten verarbeiten. In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) zu verstehen. In diesem Sinne ist der Auftragsverarbeiter der „Verantwortliche“, der Auftragsnehmer der „Auftragsverarbeiter“. Soweit Erklärungen im Folgenden „schriftlich“ zu erfolgen haben, ist die Schriftform nach § 126 BGB gemeint. Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit gewährleistet ist.

Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

Gegenstand

Der Auftragsverarbeiter übernimmt folgende Verarbeitungen: Erhebung, Speicherung, Verarbeitung von Meldedaten und der zur Meldung gehörten Meldeinformationen, auf Deutschen, oder Europäischen Servern des Leistungsgebers mit Grundlage der EU-DSGVO in Deutschland, oder im Europäischen Raum.

Die Verarbeitung beruht auf dem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis.

Dauer

Die Verarbeitung beginnt gemäß Vertragsgrundlage und erfolgt gemäß vertraglich vereinbarter Laufzeit (Dauer der Vertragsgrundlage), oder bis zur Kündigung dieses Vertrags oder des Hauptvertrags durch eine Partei.

Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Art und Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist folgender Art: Erheben, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Abgleich, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Archivieren oder Vernichten von Daten nach Vorgaben des Meldedaten und der gültigen Rechtsprechung.

Die Verarbeitung dient folgendem Zweck: Umsetzung der Vertragsvereinbarungen zwischen Leistungsgeber und Leistungnehmer.

Art der Daten

Es werden folgende Daten verarbeitet:

Meldedaten, Unternehmensdaten (Namen, Adressen, Erreichbarkeiten, Mailadressen), Melderdaten (Namen, Adressen, Erreichbarkeiten, Mailadressen), Standortdaten (PLZ, Ort, Straßen, Hausnummer, Erreichbarkeiten)

Kategorien der betroffenen Personen

Von der Verarbeitung betroffen sind:

Alle Beschäftigte des Vertragsunternehmens (Als Melder HinSchG), sowie Unternehmer, Zulieferer, Leiharbeiter, Vertragsunternehmen.

Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verarbeitet personen-bezogene Daten ausschließlich wie vertraglich vereinbart oder wie vom Auftragsverarbeiter (System) angewiesen, es sei denn, der Auftragnehmer ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. Sofern solche Verpflichtungen für ihn bestehen, teilt der Auftragnehmer diese dem Auftragsverarbeiter vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist ihm gesetzlich verboten. Der Auftragnehmer verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene andere Zwecke als vertraglich vereinbart. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung die Vertraulichkeit streng zu wahren. Personen, die Kenntnis von den im Auftrag verarbeiteten Daten erhalten können, haben sich schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit sie nicht bereits gesetzlich einer einschlägigen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrags vertraut gemacht wurden.

Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind angemessen regelmäßig zu wiederholen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass zur Auftragsverarbeitung eingesetzte Personen hinsichtlich der Erfüllung der Datenschutzanforderungen laufend angemessen angeleitet und überwacht werden.

Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung hat der Auftragnehmer den Auftragsverarbeiter bei Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie bei Durchführung der Datenschutzfolgeabschätzung zu unterstützen. Alle erforderlichen Angaben und Dokumentationen sind vorzuhalten und dem Auftragsverarbeiter auf Anforderung unverzüglich zuzuleiten. Wird der Auftragsverarbeiter durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen, ihm gegenüber, Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftragsverarbeiter im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftragsverarbeiter erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen wird er unverzüglich an den Auftragsverarbeiter weiterleiten. Soweit gesetzlich verpflichtet, bestellt der Auftragnehmer eine fachkundige und zuverlässige Person als Beauftragten für den Datenschutz. Es ist sicherzustellen, dass für den Beauftragten keine Interessenskonflikte bestehen. In Zweifelsfällen kann sich der Auftragsverarbeiter direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden. Der Auftragnehmer teilt dem Auftragsverarbeiter unverzüglich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten mit, oder begründet, weshalb kein Beauftragter bestellt wurde. Änderungen in der Person oder den innerbetrieblichen Aufgaben des Beauftragten teilt der Auftragnehmer dem Auftragsverarbeiter unverzüglich mit. Die Auftragsverarbeitung erfolgt grundsätzlich innerhalb der EU oder des EWR. Jegliche Verlagerung in ein Drittland darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragsverarbeiters und den Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Bedingungen, sowie bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags erfolgen. Ist der Auftragnehmer nicht in der Europäischen Union niedergelassen, bestellt er einen verantwortlichen Ansprechpartner in der Europäischen Union gem. Art. 27 Datenschutz-Grundverordnung. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners sowie sämtliche Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind dem Auftragsverarbeiter unverzüglich mitzuteilen.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Die im Anhang 1 beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragnehmer geschuldete Minimum. Die Beschreibung der Maßnahmen muss so detailliert erfolgen, dass für einen sachkundigen Dritten allein aufgrund der Beschreibung jederzeit zweifelsfrei erkennbar ist, was das geschuldete Minimum sein soll. Ein Verweis auf Informationen, die dieser Vereinbarung oder ihren Anlagen nicht unmittelbar entnommen werden können, ist nicht zulässig. Die Datensicherheitsmaßnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit erforderliche Änderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen. Änderungen sind dem Auftragsverarbeiter unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren. Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftragsverarbeiters nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftragsverarbeiter unverzüglich. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die im Auftrag verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden. Kopien oder Duplikate

werden ohne Wissen des Auftragsverarbeiters nicht erstellt. Ausgenommen sind technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen und Auswertungen (System), soweit eine Beeinträchtigung des hier vereinbarten Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist. Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragsverarbeiters im Einzelfall gestattet. Soweit eine solche Verarbeitung erfolgt, ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass dabei ein diesem Vertrag entsprechendes Niveau an Datenschutz und Datensicherheit aufrechterhalten wird und die in diesem Vertrag bestimmten Kontrollrechte des Auftragsverarbeiters uneingeschränkt auch in den betroffenen Privatwohnungen ausgeübt werden können. Die Verarbeitung von Daten im Auftrag mit Privatgeräten ist unter keinen Umständen gestattet. Dedizierte Datenträger, die vom Auftragsverarbeiter stammen bzw. für den Auftragsverarbeiter genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden Verwaltung. Sie sind jederzeit angemessen aufzubewahren und dürfen unbefugten Personen nicht zugänglich sein. Ein- und Ausgänge werden dokumentiert. Der Auftragnehmer führt den regelmäßigen Nachweis der Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihrer Wirksamkeit. Der Nachweis ist dem Auftragsverarbeiter spätestens alle 12 Monate unaufgefordert und sonst jederzeit auf Anforderung zu überlassen. Der Nachweis kann durch genehmigte Verhaltensregeln oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren erbracht werden.

Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

Im Rahmen des Auftrags verarbeitete Daten wird der Auftragsverarbeiter nur entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarung oder nach Weisung des Auftragsnehmers berichtigen, löschen oder sperren. Den entsprechenden Weisungen des Auftragsverarbeiters wird der Auftragnehmer jederzeit und auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus Folge leisten.

Unterauftragsverhältnisse

Die Beauftragung von Subunternehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragsverarbeiters im Einzelfall zugelassen. Zugelassene Subunternehmen sind in der Anlage dieses Vertrags aufgeführt. Eine Änderung der Subunternehmen ist dann zulässig wenn ein gleichwertiges, oder höheres Schutzniveau erreicht wird. Die Zustimmung ist nur möglich, wenn dem Subunternehmer vertraglich mindestens Datenschutzpflichten auferlegt wurden, die den in diesem Vertrag vereinbarten, vergleichbar sind. Der Auftragsverarbeiter erhält auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer. Die Rechte des Auftragsverarbeiters müssen auch gegenüber dem Subunternehmer wirksam ausgeübt werden können. Insbesondere muss der Auftragsverarbeiter berechtigt sein, jederzeit in dem hier festgelegten Umfang Kontrollen auch bei Subunternehmern durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers sind eindeutig voneinander abzugrenzen. Eine weitere Subbeauftragung durch den Subunternehmer ist nicht zulässig. Der Auftragnehmer wählt den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der vom Subunternehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig aus. Die Weiterleitung von im Auftrag verarbeiteten Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn sich der Auftragnehmer dokumentiert, davon überzeugt hat, dass der Subunternehmer seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftragsverarbeiter die Dokumentation unaufgefordert vorzulegen. Die Beauftragung von Subunternehmern, die Verarbeitungen im Auftrag nicht

ausschließlich aus dem Gebiet der EU oder des EWR erbringen, ist nur bei Beachtung der in Kapiteln dieses Vertrages genannten Bedingungen möglich. Sie ist insbesondere nur zulässig, soweit und solange der Subunternehmer angemessene Datenschutzgarantien bietet. Der Auftragnehmer teilt dem Auftragsverarbeiter mit, welche konkreten Datenschutzgarantien, oder Datenschutzabkommen der Subunternehmer bietet und wie ein Nachweis hierüber zu erlangen ist. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmers regelmäßig, spätestens alle 12 Monate, angemessen zu überprüfen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind so aussagekräftig zu dokumentieren, dass sie für einen fachkundigen Dritten nachvollziehbar sind. Die Dokumentation ist dem Auftragsverarbeiter unaufgefordert vorzulegen. (Kommt der Subunternehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet hierfür der Auftragnehmer gegenüber dem Auftragsverarbeiter. Zurzeit sind die in Anlage 2 mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt und durch den Auftragsverarbeiter genehmigt. Die hier niedergelegten sonstigen Pflichten des Auftragnehmers gegenüber Subunternehmern bleiben unberührt. Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieses Vertrags sind nur solche Leistungen, die einen direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung aufweisen. Nebenleistungen, wie beispielsweise Transport, Wartung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder Benutzerservice sind nicht erfasst. Die Pflicht des Auftragnehmers, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.

Pflichten des Auftragsverarbeiters

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Auftragsverarbeiter verantwortlich. Der Auftragsverarbeiter erteilt alle Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen dokumentiert. In Eilfällen können Weisungen mündlich erteilt werden. Solche Weisungen wird der Auftragsverarbeiter unverzüglich dokumentiert zu bestätigen. Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen beim Auftragnehmer in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort zu kontrollieren. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist vom Auftragnehmer soweit erforderlich Zutritt und Einblick zu ermöglichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind. Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Auftragsverarbeiter zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragnehmers, sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt. Soweit der Auftragnehmer den Nachweis der korrekten Umsetzung der vereinbarten Datenschutzpflichten gemäß diesem Vertrag vorgesehen erbringt, soll sich eine Kontrolle auf Stichproben beschränken.

Mitteilungspflichten

Der Auftragsverarbeiter teilt dem Auftragnehmer Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit. Auch begründete Verdachtsfälle hierauf sind

mitzuteilen. Die Mitteilung hat spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis des Auftragnehmers vom relevanten Ereignis an eine vom Auftragnehmer benannte Adresse zu erfolgen. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen

Ebenfalls unverzüglich mitzuteilen sind erhebliche Störungen bei der Auftrags erledigung sowie Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen. Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftragnehmer unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftragsverarbeiter bei dessen Pflichten nach EU-DSGVO im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

Weisungen

Der Auftragsverarbeiter behält sich hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag ein umfassendes Weisungsrecht vor. Auftragsverarbeiter und Auftragnehmer benennen die zur Erteilung und Annahme von Weisungen ausschließlich befugten Personen in Anlage 3. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen sind der anderen Partei Nachfolger bzw. Vertreter unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird den Auftragsverarbeiter unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftragsverarbeiter erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung, solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer hat ihm erteilte Weisungen und deren Umsetzung zu dokumentieren.

Beendigung des Auftrags

Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftragsverarbeiter die im Auftrag verarbeiteten Daten nach Wahl des Auftragnehmers entweder zu vernichten oder an den Auftragnehmer zu übergeben. Ebenfalls zu vernichten sind sämtliche vorhandene Kopien der Daten. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist. Eine physische Vernichtung erfolgt gemäß DIN 66399. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. Löschung auch bei Subunternehmern herbeizuführen. Der Auftragsverarbeiter hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen und dem Auftragnehmers unverzüglich vorzulegen. Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter den jeweiligen Aufbewahrungsfristen entsprechend auch über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung dem Auftragnehmer bei Vertragsende übergeben.

Vergütung

Die Vergütung des Auftragsverarbeiters ist abschließend im Hauptvertrag geregelt. Eine gesonderte Vergütung oder Kostenerstattung im Rahmen dieses Vertrages erfolgt nicht.

Haftung

Für den Ersatz von Schäden, die eine Person wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, haften Auftragsverarbeiter und Auftragnehmer als Gesamtschuldner. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass ein Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ist, soweit die relevanten Daten von ihm unter dieser Vereinbarung verarbeitet wurden. Solange dieser Beweis nicht erbracht wurde, stellt der Auftragnehmer den Auftragsverarbeiter auf erste Anforderung von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung gegen den Auftragsverarbeiter erhoben werden. Unter diesen Voraussetzungen ersetzt der Auftragnehmer dem Auftragsverarbeiter ebenfalls sämtliche entstandenen Kosten der Rechtsverteidigung. Der Auftragsverarbeiter haftet dem Auftragnehmer für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten oder die von ihm eingesetzten Subdienstleister im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen. Nummern (2) und (3) gelten nicht, soweit der Schaden durch die korrekte Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder einer vom Auftragsverarbeiter erteilten Weisung entstanden ist.

Vertragsstrafe

Bei Verstoß gegen die Abmachungen dieses Vertrages wird keine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe vereinbart. Die Vertragsstrafe wird insbesondere bei Mängeln in der Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen verwirkt. Die Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf andere Ansprüche des Auftragnehmers.

Sonderkündigungsrecht

Der Auftragnehmer und der Auftragsverarbeiter kann den Hauptvertrag und diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen („außerordentliche Kündigung“), wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, der Auftragnehmer eine rechtmäßige Weisung des Auftragsverarbeiters nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftragsverarbeiters vertragswidrig verweigert. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen in erheblichem Maße nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat. Bei unerheblichen Verstößen setzt der Auftragsverarbeiter dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist der Auftragsverarbeiter zur außerordentlichen Kündigung wie in diesem Abschnitt beschrieben berechtigt. Der Auftragnehmer hat dem Auftragsverarbeiter alle Kosten zu erstatten, die diesem durch die verfrühte Beendigung des Hauptvertrages oder dieses Vertrages in Folge einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftragnehmer entstehen.

Sonstiges

Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur

schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln. Sollte Eigentum des Auftragsverarbeiters beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftragsverarbeiter unverzüglich zu verständigen. Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Anlage 1 – technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Im Folgenden werden die auftragsbezogenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit festgelegt, die der Auftragnehmer mindestens einzurichten und laufend aufrecht zu erhalten hat. Ziel ist die Gewährleistung insbesondere der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der im Auftrag verarbeiteten Informationen.

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Zutrittskontrolle

Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pfortner, Alarmanlagen, Videoanlagen;

Zugangskontrolle

Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;

Zugriffskontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;

Trennungskontrolle

Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing;

Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Weitergabekontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;

Eingabekontrolle

Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Verfügbarkeitskontrolle

Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungs-freie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne;

Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO);

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

Datenschutz-Management; Incident-Response-Management;

Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO):

Auftragskontrolle

Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Auftragsverarbeiters,

z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

Anlage 2 – Zugelassene Subdienstleister

Lohn- und Steuerbüro

Rechtsanwälte und Mahnbüros

Anbieter von Cloudspeicher

Anbieter von Onlinebezahlsysteme

Datenschutz:

- IMS Services Dienstleistungen
97702 MÜNNERSTADT Weinbergweg 23
www.imsservices.biz
info@imsservices.biz

Anlage 3 – Weisungsberechtigte Personen

Folgende Personen sind zur Erteilung und Entgegennahme von Weisungen befugt:

Joachim Seitz

Tamara Seitz

Marcel Seitz

IMS Services Dienstleistungen

97702 MÜNNERSTADT, Weinbergweg 23

Vertragspartner mit Leistungsvertrag

- Inhaber
- Geschäftsführer
- Führungspersonal*

*Führungspersonal ist im System MPdigital UG (Haftungsbeschränkt) & Co. KG anzuzeigen (Benutzerübersicht Nutzer und Berechtigungen als Führungskraft)

Anlage 4 – Datenschutzbeauftragter

Derzeit ist als Datenschutzbeauftragter beim Auftragnehmer bestellt:

IMS Services

97702 MÜNNERSTADT, Weinbergweg 23

info@imsservices.biz

www.imsservices.biz

Mobil 0160 979 36 815

Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformvereinbarung. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ungültig erweisen, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Vertragszeichnung

Mit Unterschrift dieses Vertrages bestätigt der / die bevollmächtigte Unterzeichner(in), diese Vertragsinhalte verstanden zu haben und berechtigt ist, diesen Vertrag zu unterzeichnen. Bei Unternehmen (B2B; BGB, HGB) ist ein Widerruf durch eine gesetzliche Regelung ausgeschlossen.

Unterschrift Leistungsgeber und Auftragsverarbeiter

Name, Vorname, Unterschrift

Unterschrift Leistungsnehmer und Auftragsgeber

Name, Vorname, Unterschrift

(Stempel wenn verfügbar)